## Friedhofsgebührensatzung

#### für den Friedhof

### der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Heepen-Oldentrup

vom 17. März 2022

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Heepen-Oldentrup - als Friedhofsträgerin – vertreten durch den Kreissynodalvorstand des Ev. Kirchenkreises Bielefeld erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

### Friedhofsgebührensatzung

### §1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Heepen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## § 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr

d)

### § 4 I. Nutzungsgebühren

(1)	Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht	
a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt (Ruhezeit 10 Jahre)	0,00 €
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	620,00 €
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.635,00 €
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	880,00 €
(2)	Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Undurch die Friedhofsträgerin	nterhaltung
a)	Erdbestattung Rasen (Ruhezeit 30 Jahre)	2.220,00 €
b)	Urnenbeisetzung Rasen (Ruhezeit 25 Jahre)	1.705,00 €
c)	Kissenstein Reihengemeinschaftsgrab Rasen je Grab	410,00 €
(3)	Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht	
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.815,00 €
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) bis zu zwei Urnen	1.350,00 €
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	60,50 €
1	** **	45.00.0

45,00 €

# (4) Baumwahlgemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a)	Baumgrab Waldsteinia je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.020,00 €
b)	Verlängerungsgebühr Baumgrab Waldsteinia je Grab und Jahr	80,80 €
c)	Stele inkl. Namensgravur Baumgrab Waldsteinia je Grab	405,00 €
d)	Baumgrab Blumenwiese je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.830,00 €
e)	Verlängerungsgebühr Baumgrab Blumenwiese je Grab und Jahr	73,20 €
f)	Messingplatte inkl. Namensgravur Baumgrab Blumenwiese je Grab	365,00 €

# (5) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a)	Erdbestattung Rasen/Waldsteinia je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.610,00 €
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung Rasen/Waldsteinia je Grab und Jahr	87,00 €
c)	Urnenbeisetzung Rasen/Waldsteinia je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.460,00 €
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung Rasen/Waldsteinia je Grab und Jahr	82,00 €
e)	Kissenstein Grabstätte Rasen/Waldsteinia Urne/Erdbestattung je Grab	410,00 €
f)	Urnengrab an Stele je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.745,00 €
g)	Verlängerungsgebühr Urnengrab an Stele je Grab und Jahr	91,50 €
h)	Namensgravur Urnengrab an Stele je Grab	240,00 €
i)	Partnergrab für zwei Urnen (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.500,00 €
j)	Verlängerungsgebühr Partnergrab für zwei Urnen je Grab und Jahr	150,00 €
k)	Namensgravur Partnergrab je Urne (Nutzungszeit 30 Jahre)	345,00 €

## § 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofes eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 14,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert und festgesetzt:

- Abfallbeseitigung
- Wasserversorgung

zu denen anteilig die für die Erbringung der Abfallbeseitigung und Wasserversorgung notwendigen

- Personalkosten
- Kosten für Drittleistungen und Werkverträge
- Sachkosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Wirtschaftsgebäude, einschließlich Energie, Strom und Versicherungen
- Maschinenkosten für Wartung, Pflege, Reparaturen, Kraftstoffe, Schmierstoffe, Steuern und Versicherungen
- Kosten für Wartung technischer Einrichtungen
- Verwaltungskosten für Personal- und Geschäftsaufwand, Porto, sonstige Kommunikation
- Abschreibungen und Verzinsungen der Abfalleinrichtungen, Abfallplätze, Wasserversorgungseinrichtungen, Wasserstellen, Wirtschaftsgebäude, Maschinen, Bagger, Fahrzeuge, Verwaltungseinrichtungen

in die Gebührenbedarfsberechnung eingestellt sind.

- Die Friedhofsunterhaltungsgebühren werden von den Nutzungsberechtigen erhoben, deren Nutzungsrecht vor dem 20. Juli 1994 erworben wurde.
- Bei Nutzungsrechten, die ab dem 20. Juli 1994 erworben oder zu den Bedingungen der Friedhofsgebührensatzung vom 25. April 1994 verlängert wurden, ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr in der Nutzungsgebühr enthalten.

## **§ 6** Bestattungsgebühren

#### (1) Grundgebühren

<ul><li>a)</li><li>b)</li><li>c)</li><li>d)</li></ul>	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an Beisetzung einer Urne	98,00 € 340,00 € 755,00 € 450,00 €
(2)	Besondere Gebühren	
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich einer Trauerfeier	280,00 €
b)	Benutzung der Trauerhalle anlässlich einer Trauerfeier	260,00 €
c)	Benutzung des Abschiednahmeraumes	190,00 €
d)	Benutzung des Kranz-/Bahrwagen	25,00 €
e)	Trägergebühr (je Träger)	47,00 €
f)	Orgelspiel	70,00 €
g)	Benutzung der Orgel	30,00 €
h)	Benutzung der Ruhekammer	110,00 €

## § 7 Gebühren für Umbettungen

### (1) Umbettung auf demselben Friedhof

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	245,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	799,00 €
	je Grab	
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.888,00 €

d)	je Grab Urnenbeisetzung je Grab	945,00	€
(2)	Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) b)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	147,00 459,00	
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.133,00	€
d)	Urnenbeisetzung je Grab	495,00	€
(3)	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) b)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	98,00 340,00	
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	755,00	€
d)	Urnenbeisetzung je Grab	450,00	€
§ 8 Sonstige Gebühren			
(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Standsicherheitsprüfung	95,00	€
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals oder Holz- kreuzes	35,00	€
(3)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	38,00	€
(4)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	40,00	€
(5)	Zustimmung zur Nachbeschriftung eines Grabmales	25,00	€
(6)	Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab/Jahr	30,00	€
(7)	Zusätzliche Leistungen gem. §7 Abs.7, §20 Abs.2, §23 Abs.5, § 24 Abs.2 und 3, §26 Abs.2 der Friedhofssatzung werden mit folgenden Stundensätzen berechnet  a) Verwaltung / je Stunde	27,00	
	b) Friedhofsgärtner / je Stunde	49,00	J€

## § 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 29. Oktober 2007 in der Fassung vom 27. August 2012.

### § 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 29. Oktober 2007, in der Fassung vom 27. August 2012 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 25. Juni 2018 außer Kraft.

Bielefeld, den 17. März 2022

Die Friedhofsträgerin

Vorsitzende(r) des Kreissynodalvorstandes

Mitglied des Kreissynodalvorstandes

Mitglied des Kreissynodalvorstandes



In Verbindung mit dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Bielefeld vom 17. März 2022 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 31. Juli 2025 erteilt.

Bielefeld, 26. Juli 2022



Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt In Vertretung

Martin Bock

Detmold

Az.: 723.02-2249

Staatsaufsichtlich genehmigt Detmold, den 02 Au Bezirksregierus

Bezirksregierung Im Auftrag